

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



27. Jahrgang – 665. Ausgabe

Dienstag, 6. März 2018

Nummer 5 – Woche 10

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

- Bekanntmachung einer Widmungsverfügung der Breiten Straße in der Stadt Luckenwalde
- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme der Bodenrichtwerte Landkreis Teltow-Fläming, Stand 31.12.2017 gemäß § 12 Absatz (2) der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BgbGAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II/10, [Nr. 27])
- Beschlüsse der 34. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 27. Februar 2018
- Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2018
- Einsichtnahme in die Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2018
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass für das Jahr 2018 nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Bekanntmachung einer Widmungsverfügung der Breiten Straße in der Stadt Luckenwalde

Gemäß § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. L/09, Nr. 15, S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. L/14, Nr. 27) wird hiermit bekannt gegeben, dass - **einen Teilbereich der Breiten Straße – siehe Lageplan** (Seite 3) - die Widmung im dargestellten Teilbereich – Karree Markt 9 - Breite Straße 43 – Breite Straße 44 (lt. Lageplan) geändert wird.

Der v. g. Straßenabschnitt wird auf die Benutzungsart Busse sowie alle weiteren Kraftfahrzeuge erweitert.

Die Widmungsverfügung des Straßenabschnitts ist zulässig, da zukünftig der öffentliche Nahverkehr (Stadtlinie) und alle weiteren Kraftfahrzeuge den Bereich der Fußgängerzone tangieren. Dies ist aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

Begründung:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.1997 wurde festgelegt, dass die Fußgängerzone zwischen der Parkstraße und der Theaterstraße nicht nur von Fußgängern und vom Lieferverkehr genutzt werden kann, sondern auch der Radverkehr und das Befahren der Stadtlinie zulässig ist.

Die Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming möchte aus Richtung Baruther Straße über die Theaterstraße die Stadtlinie führen. Dazu gab es mit allen Beteiligten eine Abstimmung. Ziel der Verlegung der Stadtlinie ist, künftig die Bürger direkt ins Zentrum der Stadt zu bringen. Die Haltestelle befindet sich in Höhe Markt 9, gegenüberliegend der Breiten Straße 44. Um die Verkehrssicherheit für die Nutzer der Fußgängerzone herzustellen, ist die Änderung der bisherigen Widmung im gekennzeichneten Bereich notwendig.

Um den betreffenden Bereich kenntlich zu machen, wird die Beschilderung entsprechend angepasst.

Die genannte Verkehrsfläche gehört weiterhin in die Gruppe der Gemeindestraßen.

Die Widmungsverfügung wird im Straßenverzeichnis der Stadt Luckenwalde vermerkt.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

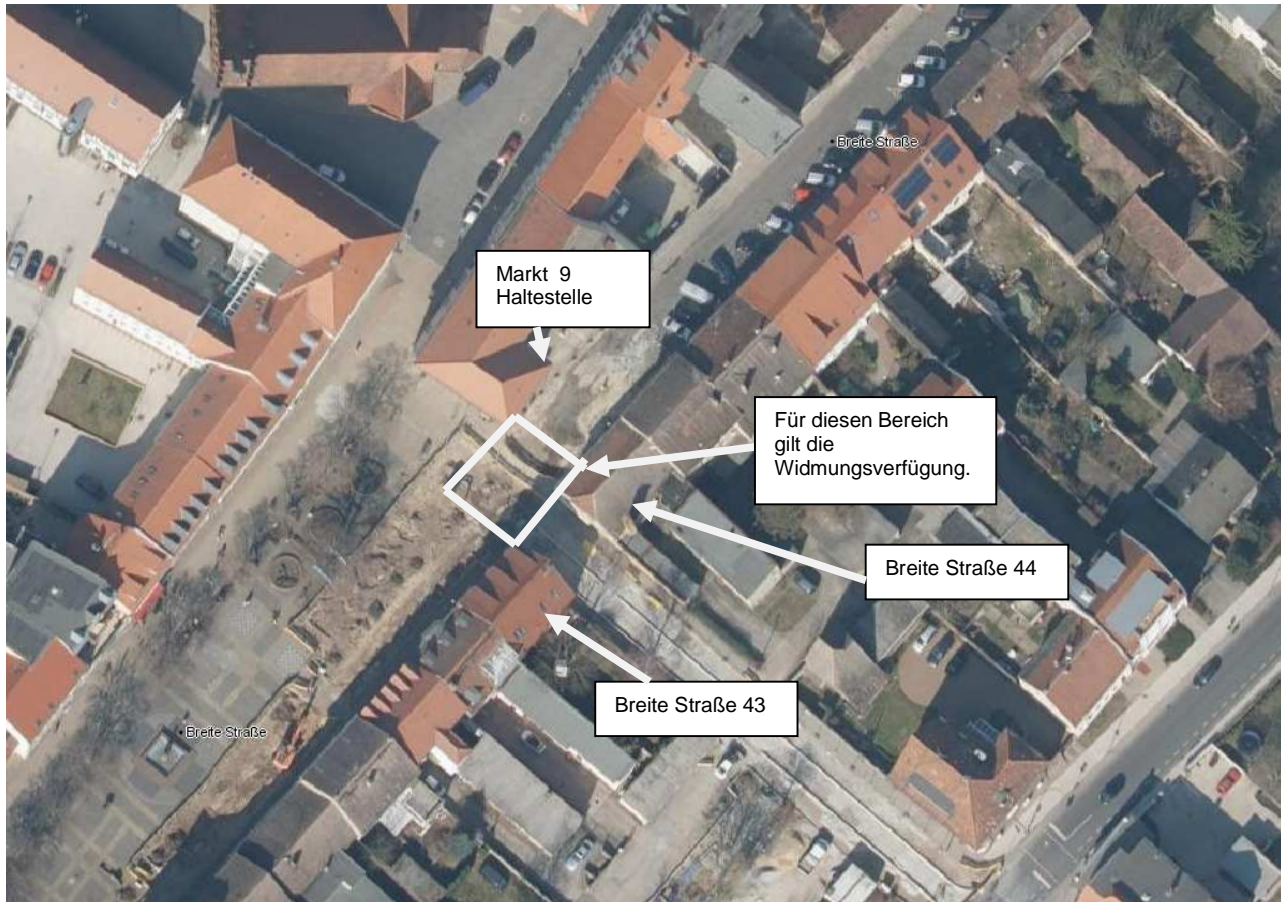
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde, Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt, Markt 10, 14943 Luckenwalde, einzulegen

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.luckenwalde.de im Impressum aufgeführt sind.

Luckenwalde, den 15.02.2018

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Lageplan zur Bekanntmachung einer Widmungsverfügung der Breiten Straße in der Stadt Luckenwalde



Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme der Bodenrichtwerte Landkreis Teltow-Fläming, Stand 31.12.2017 gemäß § 12 Absatz (2) der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BgbGAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II/10, [Nr. 27])

Die Bodenrichtwerte für den Landkreis Teltow-Fläming, Stand 31.12.2017, liegen bis zum **15. April 2018** in der Stadtverwaltung Luckenwalde, Bürgerinformation im Rathausfoyer, Markt 10, 14943 Luckenwalde für jedermann zur Einsicht aus. Die Einsicht kann während der Öffnungszeiten:

Montag	08:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:15 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	08:15 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr
1. Samstag im Monat	09:00 - 11:00 Uhr

ausgeübt werden.

Die Bodenrichtwerte können zusätzlich auf der Kartengrundlage in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingesehen werden.

Nach dem Auslegungszeitraum kann in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde Auskunft über die Bodenrichtwerte im Landkreis Teltow-Fläming verlangt werden.

Luckenwalde, 20.02.2018

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Im Internet werden die Bodenrichtwerte unter <https://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/> durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zur Ansicht bereitgestellt.

Beschlüsse der 34. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 27. Februar 2018

Öffentlicher Teil:

Vorlagennummer: B-6325/2018

Titel: Haushaltssatzung 2018 mit ihren Bestandteilen und Anlagen

Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Bestandteilen und Anlagen gemäß § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
(Veröffentlichung in diesem Amtsblatt)

Vorlagennummer: B-6330/2018

Titel: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass im Jahr 2018 nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.
(Veröffentlichung in diesem Amtsblatt)

Vorlagennummer: B-6334/2018

Titel: Abberufung sachkundige Einwohnerin - Finanzausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Frau Heike Dietz wird als beratendes Mitglied (sachkundige Einwohnerin) des Finanzausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde mit sofortiger Wirkung abberufen.

Vorlagennummer: A-6024/2018

Titel: Baumscheibenpflege und Bepflanzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgende Vorschläge zur Verbesserung der Sauberkeit und Pflege der Baumscheiben in Luckenwalde zu prüfen und umzusetzen.

1. Sicherstellung, dass betroffene Baumscheiben stadteigener Grundstücke, als Vorbildfunktion, immer gesäubert und gepflegt werden.
 2. Um Patenschaften für Baumscheiben zu werben, wo keine Eigentümer existieren.
 3. Erstellung eines kurzen Ratgebers/Flyers - Was muss bei der Pflege und Bepflanzung einer Baumscheibe beachtet werden?
-

Nicht öffentlicher Teil:

Vorlagennummer: B-6317/2018

Titel: Verkauf des Grundstücks in Luckenwalde, Felgentreuer Straße 40

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das Grundstück in Luckenwalde, Felgentreuer Straße 40, Gemarkung Luckenwalde, Flur 12, Flurstück 324 in Größe von 1.020 m² wird mindestens zum Verkehrswert veräußert. Die Kosten des Kaufvertrages und seiner Umsetzung sind vollständig durch die Erwerber zu übernehmen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf Antrag der Käufer im Kaufvertrag eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises zuzüglich ggf. auf dem Gesamtgrundstück durchzuführender Investitionen nebst Zinsen bis zu einer Höhe von 18 % und Nebenkosten bis zu einer Höhe von 10 % zu erteilen.
3. Das Grundstück ist entbehrlich. Wie sich aus dieser Vorlage ergibt, ist eine öffentliche Nutzung des Grundstücks nicht vorgesehen.

Vorlagennummer: B-6331/2018

Titel: Verkauf des Grundstücks in Luckenwalde, Baruther Tor 21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das Grundstück in 14943 Luckenwalde, Baruther Tor 21, Flur 16, Flurstück 531 mit einer Größe von 795 m² wird veräußert. Die Kosten für den Vollzug des Vertrages trägt der Erwerber.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf Antrag des Käufers im Kaufvertrag eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises zuzüglich ggf. auf dem Grundstück durchzuführender Investitionen nebst Zinsen bis zu einer Höhe von 18 % und Nebenkosten bis zu einer Höhe von 10 % zu erteilen.
3. Das Grundstück ist entbehrlich. Wie sich aus dieser Vorlage ergibt, ist eine öffentliche Nutzung des Grundstücks nicht vorgesehen.

Vorlagennummer: B-6332/2018

Titel: Boulevard gestalten - Breite Straße - Luckenwalde - 2. BA

Vergabe der Bauleistung Tief- und Straßenbauarbeiten

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag zum Bauvorhaben Boulevard gestalten – Breite Straße – in Luckenwalde – 2. BA, Vergabe der Bauleistung Tief- und Straßenbauarbeiten an die Firma EUROVIA VBU GmbH, Hauptstraße 31 in 06917 Jessen zu vergeben.

Vorlagennummer: B-6333/2018

Titel: Vergabe der Bauleistung Ausbau Dahmer Straße - Straßenbau

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: die Vergabe der Bauleistung Ausbau Dahmer Straße - Straßenbau - an die Firma Streubel Tiefbau GmbH, Osterodaer Straße 07 in 04916 Herzberg zu vergeben.

Vorlagennummer: B-6335/2018

Titel: Vergabe von Architektenleistungen - Akademie für Gesundheitsberufe

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Den Zuschlag im Rahmen des Architektenwettbewerbs (Realisierungswettbewerb) nach RPW 2013 (Richtlinien für Planungswettbewerbe) mit vorgeschalteten Bewerbungsverfahren nach VgV (Vergabeverordnung) für die Vergabe der Architektenleistungen „Akademie für Gesundheitsberufe - Kurze Straße 6“ erhält der folgende Bewerber:

kleyer.koblitz.letz.el.freivogel, Gesellschaft von Architekten mbH, Oranienstraße 25, 10999 Berlin.

Die Vergabe der Architektenleistungen nach § 34 HOAI erfolgt in 2 Stufen:

- 1. Stufe – Lph. 1-4 HOAI
- 2. Stufe – Lph. 5-9 HOAI.

Luckenwalde, 01.03.2018

i. A. Britta Jähner
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	44.805.500 €
ordentlichen Aufwendungen auf	44.623.900 €
außerordentlichen Erträge auf	579.800 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	92.600 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	47.559.500 €
Auszahlungen auf	47.559.500 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.405.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.757.700 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.273.100 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.121.600 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	880.800 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.680.200 €
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

4.259.400 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 235 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.001 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **25.001 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.000.001 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.001 €festgesetzt.

§ 6

Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung der Kämmerin über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gilt als erteilt bei:

- zusätzlichen zweckgebundenen Zuweisungen bzw. Erstattungen von Bund, Land, Kreis und Privat
- Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Luckenwalde, den 27.02.2018

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Siegel

Einsichtnahme in die Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2018 - Drucksachenummer B-6325/2018 – sowie in die Bestandteile und Anlagen nehmen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen ist zu folgenden Zeiten gegeben:

Dienstag	08.30-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Donnerstag	08.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr

im Rathaus Markt 10, in der Kämmerei, Raum 116.

Luckenwalde, 27.02.2018

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass für das Jahr 2018 nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVB I. I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVB I. I/17, [Nr. 8] in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVB I. I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVB I. I/16, [Nr. 5]), erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Februar 2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufsstellen und gewerbliche Anbieter von Waren außerhalb dieser Verkaufsstellen der Stadt Luckenwalde dürfen außerhalb der bestehenden gesetzlichen Ladenöffnungszeiten an folgenden Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen geöffnet sein:

1. im gesamten Stadtgebiet
 - am 03. Juni 2018 aus Anlass des 28. Turmfestes von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
 - am 16. Dezember 2018 aus Anlass des Luckenwalder Märchenweihnachtsmarktes im gesamten Gebiet der Stadt Luckenwalde,
 2. im räumlichen Umfeld der Veranstaltungen gemäß beigefügtem Lageplan (siehe Anlage)
 - am 29. April 2018 aus Anlass des Frühlingsfestes mit Pflanzenbörse von 13:00 bis 18:00 Uhr,
 - am 26. August 2018 aus Anlass der 13. Luckenwalder Automeile in der Zeit von 13:00 bis 17:00 Uhr,
 - am 02. Dezember 2018 aus Anlass des Starts in den Advent mit Weihnachtströdelmarkt von 13:00 bis 17:00 Uhr.
-

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser Verordnung bestimmten Sonntagen sind insbesondere der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 28.02.2018

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Anlage

Lageplan Geltungsbereich gemäß § 1 Nr. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung

